

4. Mai 2020

Ausschreibung Arbeitsstipendien darstellende Kunst

1. Bezeichnung, Förderziel und Höhe

Die Stadt Innsbruck bietet aus aktuellem Anlass freischaffenden Schauspielerinnen und Schauspielern mit Hauptwohnsitz in Innsbruck ab sofort die Möglichkeit, sich für ein einmaliges Arbeitsstipendium in der Höhe von max. 1.000 Euro zu bewerben.

Die Stipendien sind nicht teilbar und werden als Einmalbetrag ausbezahlt.

2. Bewerbungsberechtigung

Bewerbungsberechtigt sind freischaffende Schauspielerinnen und Schauspieler die

- den Hauptwohnsitz seit mindestens einem Jahr in Innsbruck haben **u n d**
- zum Zeitpunkt der Einreichung das 18. Lebensjahr vollendet haben **u n d**
- als selbstständige Schauspielerinnen oder Schauspieler tätig sind (keine fixe Anstellung) **u n d**
- aufgrund der Coronakrise und des Betretungs- und Veranstaltungsverbotes über kein regelmäßiges Einkommen (Pacht-/Mieteinnahmen, Gehalt, Pension etc.) über der Geringfügigkeitsgrenze verfügen.

3. Ausschreibung und Einreichung

Die Ausschreibung erfolgt über die Homepage der Stadt Innsbruck (www.innsbruck.gv.at).

Die Einreichunterlagen sind von 4. Mai 2020, 8.00 Uhr bis 15. Mai 2020, 17.00 Uhr über das „Portal für Kunst- und Kulturwettbewerbe“ unter der Internetadresse <https://kultur-innsbruck.vemap.com> einzureichen. Die Einreichung muss in deutscher Sprache verfasst sein und erfolgt ausschließlich über das „Portal für Kunst- und Kulturwettbewerbe“

Zur gültigen Einreichung ist eine Registrierung mittels Namen und E-Mail-Adresse am „Portal für Kunst- und Kulturwettbewerbe“ nötig. Folgen Sie den angegebenen Schritten und laden Sie folgende Dokumente im PDF-Format hoch:

- **Datenblatt**, welches Sie auf ihren PC herunterladen und ausfüllen können, um es anschließend als PDF-Dokument wieder auf das Portal hinaufzuladen, mit folgendem Inhalt:
 - Personendaten (Name, Postadresse, Email-Adresse, Telefonnummer, Bankdaten)
 - Alleinerzieherin/Alleinerzieher ja/nein
- **Meldezettel** als Nachweis des Hauptwohnsitzes Innsbruck seit mindestens 1.3.2019 (Scan)
- **Bekanntgabe** allfälliger Auszahlungen aus dem Corona Härtefall-Fonds, Künstler-Sozialversicherungsfonds, Arbeitslosengeld, Kinderbeihilfe,....

- **Kurzlebenslauf** des Bewerbers/der Bewerberin (maximal eine DIN A4 Seite)
Personendaten, künstlerische Ausbildung, Auflistung der künstlerischen Tätigkeiten in Innsbruck, Adresse der Homepage.
Angabe der Vorstellungs-/Probentermine, die ihnen auf Grund des Betretungsverbot es abgesagt wurden.

Mit Übermittlung der Einreichunterlagen stimmt der/die Bewerber/in den Ausschreibungsbedingungen, der Weitergabe der Daten aus dem Kurzlebenslauf an die Jurymitglieder und im Falle der Zuerkennung eines Stipendiums der Veröffentlichung dieser Daten ausdrücklich zu.

Das Kulturamt behält sich vor, bei Bedarf weitere Unterlagen anzufordern.

4. Auswahlverfahren

Die Entscheidung über die Vergabe des Arbeitsstipendiums erfolgt durch eine unabhängige Fachjury, welche vom Kulturamt der Stadt Innsbruck ausgewählt wird. In einer nichtöffentlichen Jurysitzung nach dem Begutachtungszeitraum nach Fristende werden die Stipendienempfängerinnen/ Stipendienempfänger ausgewählt. Alle Einreichenden werden nach der Jurysitzung verständigt.

Erschlichene Stipendien müssen inklusive Zinsen (4 % p.a. ab Auszahlung) und Kosten zurückbezahlt werden

5. Übergabe und Nutzungsrechte

Das Stipendium wird überwiesen. Auszahlungen können erst nach Beschlussfassung erfolgen. Stipendien werden ausschließlich nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden budgetären Mittel zuerkannt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Arbeitsstipendiums. Die StipendiatInnen erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung, dass ihre freiwillig bekanntgegebenen Daten im amtlichen Mitteilungsblatt der Landeshauptstadt Innsbruck – „Innsbruck informiert“ zur Veröffentlichung kommen können.

Die Stadt Innsbruck ist berechtigt, das Stipendium einseitig mit sofortiger Wirksamkeit für aufgelöst zu erklären und zurückzufordern, insbesondere wenn

- a) das Stipendium nicht widmungsgemäß verwendet wurde;
- b) der Bezug des Stipendiums vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgebender Tatsachen erschlichen wurde;
- c) von der Europäischen Kommission die Aussetzung oder Rückforderung des Stipendiums gefordert wird oder eine Rückzahlungsverpflichtung durch eine gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde.
- d) über das Vermögen der Stipendiatin/des Stipendiaten ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Insolvenzantrag mangels Vermögens abgewiesen wird.

Die Stipendiatin/Stipendiat anerkennt die Anwendbarkeit der Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadtgemeinde Innsbruck (SUBVENTIONSORDNUNG),

welche einen integrierenden Bestandteil der individuellen Förderungsvereinbarungen bilden.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen

6. Datenschutzrechtliche Information

Bitte beachten Sie, dass wir die von Ihnen freiwillig bekanntgegebenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Arbeitsstipendiums im Kulturamt, Herzog-Friedrich-Straße 21, post.kulturamt@magibk.at, Tel: 0512/5360 verarbeiten.

Die personenbezogenen Daten werden an die Jurymitglieder weitergegeben.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung notwendig und /die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt elektronisch. Ihre Bewerbung kann bei Nicht-Bereitstellung der personenbezogenen Daten nicht berücksichtigt werden. Die Richtigkeit der angegebenen Daten wird in elektronischen Registern (zum Beispiel: Melderegister, Sozialversicherungsregister, Transparenzdatenbank, Vereinsregister) überprüft (§ 17 Abs. 2 EGovernmentGesetz).

Im Falle der Zuerkennung eines Stipendiums können die personenbezogenen Daten auf der Website der Landeshauptstadt Innsbruck sowie im amtlichen Mitteilungsblatt der Landeshauptstadt Innsbruck „Innsbruck informiert“ veröffentlicht werden.

Die Speicherdauer der personenbezogenen Daten erfolgt im Kulturamt für 3 Jahre und im Wettbewerbsportal Vemap für 7 Jahre. Die personenbezogenen Daten der Stipendienempfänger/innen werden für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke und für statistische Zwecke gespeichert.

Nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) haben alle Personen das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und auf Widerspruch bei Einwilligung. Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling. Diese Rechte können Sie schriftlich und mit Identitätsnachweis über datenschutz@innsbruck.gv.at ausüben. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung des Verfahrens gesetzlich vorgeschrieben. Für Fragen zum Datenschutz steht Ihnen die Datenschutzbeauftragte unter datenschutz@innsbruck.gv.at zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie im Internet auf <https://www.innsbruck.gv.at>. Schließlich haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at).

Technische Hilfe für das „Portal für Kunst- und Kulturwettbewerbe“: Vemap-Hotline +43 1 31 57 94 0 (Mo-Do 8-18 Uhr, Fr 8-14.30 Uhr)